



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 41

Freitag, den 13. November

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes
für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden 137

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Kleientnahme in der Gemarkung
Widdelswehr/Stadt Emden 137

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Berichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 40 „Seiler-/Bogenstraße“ der Stadt Norderney 137
21. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Südbrookmerland 138

D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
Hüllenerfehn, Landkreis Aurich – Schlussfeststellung 138

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Die letzte Ausgabe des „Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ erscheint am 28. Dezember 2009. Manuskripte für die letzte Ausgabe sind bis zum 22. Dezember 2009, 12.00 Uhr, dem Hauptamt des Landkreises Aurich,

Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, vorzulegen. Das erste Amtsblatt für das Jahr 2010 erscheint am 8. Januar 2010, Annahmeschluss für diese Ausgabe ist am 5. Januar 2010 um 12.00 Uhr.

Aurich, den 13. November 2009

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Kleientnahme in der Gemarkung Widdelswehr / Stadt Emden

Die Arbeitsgemeinschaft Herfeld – Jeschke, Hauptstraße 7, 26529 Rechtsupweg, hat einen Antrag nach § 119 NWG im Rahmen der Rohstoffsicherung für Deichbaumaßnahmen im Großraum der Stadt Emden für den Abbau von Klei in der Gemarkung Widdelswehr, Stadt Emden, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 29.10.2009

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Berichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Seiler- / Bogenstraße“ der Stadt Norderney

Bei dem im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.07.1986 veröffentlichten Bebauungsplan wurde im Übersichtsplan versehentlich der Geltungsbereich falsch veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird hiermit wie folgt berichtigt:

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Seiler- / Bogenstraße“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 11.12.1985 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 40 „Seiler- / Bogenstraße“ nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 als Satzung beschlos-

sen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 40
„Seiler- / Bogenstraße“ der Stadt Norderney**



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 09.11.2009

Stadt Norderney - Der Bürgermeister

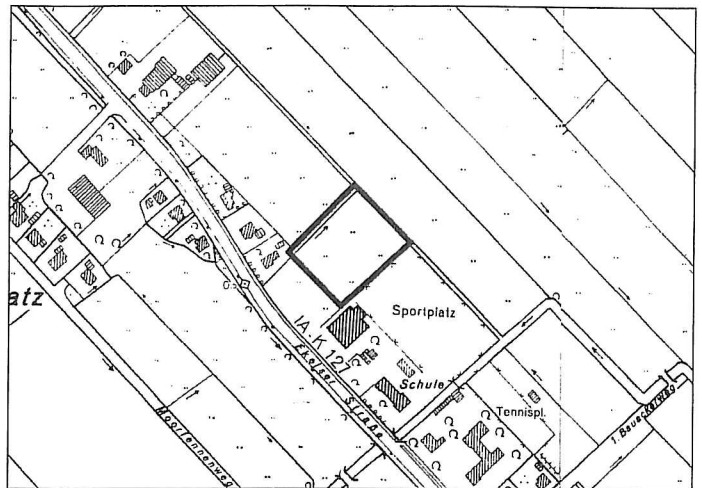
Salverius

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird bekannt gemacht, dass der

Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 11.12.2008 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 21 mit Schreiben vom 23. Oktober 2009 – Az. IV/60-2002/09-SBR-21. Änd.-(5/5.3)-the – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 04. November 2009

Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister

Süssen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hüllenerfehn, Landkreis Aurich Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Hüllenerfehn wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 28.12.2006 sowie dem Nachtrag 1 vom 16.10.2008 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hüllenerfehn hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Hüllenerfehn ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für

Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, -
Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich,
Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

Aurich, 11.11.2009

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**

Bohlen

(Siegel)